

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 48 (1965)
Heft: 1

Artikel: Zur Vereinigung beider Basel
Autor: Gschwind, Hermann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-411275>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

REIDENKER

ONATSSCHRIFT·DER·FREIGEISTIGEN·VEREINIGUNG·DER·SCHWEIZ

1. Januar 1965

Nr. 1

48. Jahrgang

Neues Jahr und neue Zeit

*Nun neigt das alte Jahr sich gleich dem Ende —
Sie schließen schon — die Glocken fallen ein,
Vorbei die heil'gen Nächte, Sonnenwende —
Prosit, du «Neues»! Wirst du besser sein?*

*Das Herz bleibt kalt, ob wir zum Monde fliegen,
Ob wir an Marskanälen fischen gehn —
Wir wollen Frieden! laßt die andern «siegen»,
Laßt ihre Flaggen auf der Venus wehn!*

*Wir wünschen Frieden allen Menschenkindern,
Und daß nach Winters Nacht die Sonne siegt,
Wir wollen Schmerz und wollen Leiden lindern,
Und daß kein Volk das andere bekriegt!*

*Wann geht das Jahr, die alte Zeit zu Ende,
Wann schlägt in gleichem Klang Gehirn und Herz,
Wann kommt der Menschheit große Jahreswende,
Wann endet alle Angst und all der Schmerz? —*

*Die Angst vergeht, und alle uns're Schmerzen
Versinken dann im Schoß der Ewigkeit,
Sind unsre Hirne einig mit dem Herzen,
Kommt mit dem neuen Jahr die neue Zeit.*

Ludwig Ankenbrand

Inhalt

Neues Jahr und neue Zeit (Gedicht)
Zur Vereinigung beider Basel
Ist die Trennung zwischen Staat und Kirche eine Fiktion?
Religion ist eine kollektive Neurose
Bei der Lektüre deutscher Klassiker
Der Papst ruft
Buchbesprechung
Die Literaturstelle empfiehlt
Schlaglichter
Totentafel
Aus der Bewegung

Zur Vereinigung beider Basel

Eingabe der Ortsgruppe Basel der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz an den Verfassungsrat

Hochgeehrter Herr Präsident!

Hochgeehrte Mitglieder des Verfassungsrates!

Der Verfassungsrat hat die Bevölkerung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Land unter dem 21. September 1964 aufgefordert, zu den Vorschlägen der neuen Verfassung (erste Lesung) Stellung zu nehmen, Anregungen zu machen und Verbesserungen anzubringen. Daraufhin erlaubt sich der Unterzeichnete, das folgende Schreiben an Sie zu richten.

I. Legitimation:

Gemäß Ihrem Inserat sind nur Schweizer Bürger und Schweizer Bürgerinnen mit Wohnsitz in Basel-Stadt oder Basel-Land eingabeberechtigt. Der Unterzeichnete ist Schweizer Bürger, Bürger von Thierwil BL und Riehen BS und Einwohner von Birsfelden, Basel-Land. Von der Ortsgruppe Basel der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz (FVS), die er vertritt, sind fast alle Mitglieder Schweizer Bürger; alle Mitglieder sind, mit einiger einzigen Ausnahme, wohnhaft in Basel-Stadt oder Basel-Land.

II. Dank

Wir danken für die Möglichkeit, mit einer Eingabe an den Verfassungsrat zu gelangen. Schon von Anfang an haben wir mit großem Interesse die Verhandlungen des Verfassungsrates verfolgt, besonders den Vorstoß von Prof. Dr. J. G. Fuchs und Konsorten, Staat und Staatsschule im neuen Kanton Basel dem Primat der Kirche zu unterstellen. Bisher war es aber sehr schwierig, sachliche Bedenken gegen diesen Vorstoß an zuständige Instanzen heranzubringen.

III. Unsere Abänderungsvorschläge:

Wir beschränken uns auf die folgenden drei Vorschläge:

- A. Wir ersuchen, Artikel 67, Alinea 1, zu streichen. Text: «Der Religionsunterricht ist Schulfach auf allen Schulstufen.»

Begründung:

Dieser durchgehende Religionsunterricht widerspricht dem Abstimmungsresultat vom 26. Juni = Ablehnung der christlichen Zwecksetzung für die Staatsschule mit 52 zu 38 Stimmen. Er widerspricht ferner den neueren psychologischen Einsichten. Für das kindliche Bewußtsein sind manche religiöse Begriffe (Gott, Engel, Himmel, Hölle u. dgl.) nahezu unfaßbar. Die religiöse Unterweisung erfolgt meist zu früh und auf eine dem

Kinde nicht gemäße Art. Sie wirkt sich dann als «Autoritäts-pädagogik» aus, in der S. Freud eine schwere Denkhemmung für das heranwachsende Kind sah. Auch wird oft eine verstärkte Neigung zur Intoleranz die Folge sein. Nach entwicklungspsychologischen Ueberlegungen ist eigentlich erst der pubertierende Mensch fähig, religiöse Fragen durchzudenken. Man sollte daher den Religionsunterricht auf diesen Entwicklungsabschnitt aufsparen, um dem Jugendlichen dann einen Einblick in alle großen Religionen der Erde, ergänzt durch die Darstellung des wissenschaftlichen Weltbildes, zu vermitteln.

Das Obligatorium des Religionsunterrichts widerspricht aber besonders der modernen autonomen Pädagogik. Diese findet ihre Begründung in anthropologischen und philosophischen Einsichten ganz unabhängig von religiösen Voraussetzungen und Bindungen. Diese führen sehr oft in die Irre und beeinträchtigen, besonders in ihrer dogmatischen Darbietung, eine klare und einheitliche Erziehung und Bildung.

B. Wir ersuchen, Artikel 68 zu streichen. Text: «Der Kanton unterhält im Rahmen der Universität eine theologische Fakultät.»

Begründung:

Theologische Fakultäten an Staatsuniversitäten sind heute schon stark eingeschränkt; sie finden sich nur noch im germanischen Sprachgebiet und an denjenigen Staatsuniversitäten, die als Ganze dem Primat der Kirche unterstellt sind (Spanien, Portugal). Andere Staaten und besonders die Trennungsstaaten im Osten und Westen (USA) führen an ihren Staatsuniversitäten keine theologische Fakultät mehr.

Alles, was von religionswissenschaftlicher und wissenschaftstheoretischer Seite her gegen den Bestand einer theologischen Fakultät im Rahmen einer Hochschule, die durch das Gesetz auf wissenschaftliche Forschung und Lehre festgelegt worden ist, eingewendet werden muß, ist in den Basler Diskussionen um diese Fakultät deutlich zum Ausdruck gebracht worden (s. die drei Schriften unseres Basler Mitbürgers Dr. Ernst Haenbler: «Die Krise der theologischen Fakultät» — «Die Basler Universität am Scheideweg» — «Theologie, ein Fremdkörper in der Universität der Gegenwart»).

C. Wir ersuchen, aus dem Artikel 69 zu streichen:

Alinea 2 b. Text: «Der Kanton leistet den Landeskirchen entsprechend der Zahl ihrer Glieder feste Beiträge an die Besoldung der Pfarrer und anderer kirchlicher Amtsträger.»

Alinea 3. Text: «Kanton und Gemeinden können den kirchlichen Körperschaften an außerordentliche Aufwendungen Beiträge leisten.»

Begründung:

Mit diesen beiden textlichen Fixierungen wird tatsächlich die in Basel-Stadt seit 1911 gültige Trennung von Staat und Kirche aufgehoben und durch eine für Basel völlig neue Koordination, durch die Partnerschaft von Staat und Kirche, ersetzt. Das entspricht denn auch den Intentionen, wie sie von Prof. Dr. Fuchs und Konsorten in den Debatten des Verfassungsrates offen und deutlich ausgesprochen worden sind. Gegen diese tiefgreifende Umwälzung erheben sich schwerste Bedenken:

1. Die Trennung von Kirche und Staat ist 1910 vom Großen Rat und vom Volk mit erdrückendem Mehr angenommen worden. Sie hat sich in dem halben Jahrhundert Trennungspraxis ausgezeichnet bewährt. Von keiner Seite sind je Wünsche nach Aufhebung der Trennung lautgeworden — im Gegenteil: Auch die Kirchenbehörden haben sich erst kürzlich noch, anlässlich des 50jährigen Bestandes einer selbständigen

Kirche, mit Lob und Anerkennung für diese Trennungspraxis ausgesprochen.

2. Die Aufhebung der Trennung und die Einführung der Partnerschaft wird von den Abstimmungsberechtigten weder der Stadt noch des Landes gewünscht; sie entspricht einzig und allein den konfessionalistischen Intentionen von Prof. Fuchs und seinen Mitarbeitern.
3. Nirgends in Europa finden sich überzeugende Vorbilder, die uns eine Preisgabe der Trennung und eine Einführung der Partnerschaft zur Pflicht machen könnten. Im Gegenteil — bedeutende Vertreter des Kirchenrechts sind der Überzeugung, daß die Trennung sich in der Zukunft als die beste und auch die wahrscheinlichste Lösung durchsetzen werde.
4. Das Schlimmste ist die Verkettung der Partnerschaft von Staat und Kirche mit der Wiedervereinigung, die vorwiegend aus praktisch-wirtschaftlichen Notwendigkeiten heraus verlangt wird. Mit der eventuellen Annahme der Wiedervereinigung wird automatisch auch die Partnerschaft eingeführt; damit würde unser Kanton einem Novum unterstellt, ohne daß diese wichtige Frage zuvor von den Stimmberechtigten des Kantons aus ihren eigenen Voraussetzungen heraus diskutiert, geklärt und abstimmungsreif gemacht worden wäre.

Durch diese unheilvolle Verkettung von Wiedervereinigung und Partnerschaft wird diese eminent wichtige Kulturfrage in den Sog der Wiedervereinigung hereingerissen und muß ohne hinreichende Vorbereitung mit der Wiedervereinigung zusammen angenommen oder verworfen werden. Wir halten das für eine unsaferne und untragbare Politik.

Mit ausgezeichneter Hochachtung
für die Ortsgruppe Basel
der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz
Dr. Hermann Gschwind

Ist die Trennung von Staat und Kirche eine Fiktion?

I. Die klassische Logik weiß genau Bescheid darüber, was wir uns unter einer Fiktion vorzustellen haben: Wir machen eine Annahme, wir wagen eine Aussage, von der wir genau wissen, daß sie nur fingiert und also sachlich falsch ist. Zum Begriff der Fiktion gehört also unbedingt die Einsicht in die Falschheit, in die Verkehrtheit unserer Annahme; dürften wir mit einer realen Möglichkeit der Annahme rechnen, so hätten wir es sofort mit einer Hypothese und nicht mehr mit einer Fiktion zu tun. Nun schreibt der Sekretär unserer Bruderorganisation in Frankreich, der Union Rationaliste, im «Courrier Rationaliste» einen kurzen Hinweis auf die «Fiction de la Laïcité». Diese Ueberschrift, nachher aber auch der Inhalt dieses Appelles stimmen uns nachdenklich. Was er mit der Laïcité meint, ist wohl klar; das ist derjenige Teil der Bevölkerung, der nach der Trennung von Staat und Kirche in Frankreich (1904/05) auf der Seite des Staates und des Diesseits, der Kirche also als unkirchlich gegenübersteht. Was aber kann der Sekretär E. Kahane, Professor der Biologie an der Universität Montpellier, ein überaus intelligenter und energischer Vertreter unserer realistischen Diesseitsphilosophie, hier mit seinem Terminus «Fiction de la Laïcité» gemeint haben? Meint er wirklich: Die Trennung von Staat und Kirche und damit auch die durch die Trennung geschaffene Laizität seien eine reine Fiktion, eine bewußt falsche Annahme? Das schafft vorerst eine bedrückende Unklarheit; wir müssen genauer zusehen; der Kerngehalt der Klage Kahanes läßt sich in folgende Sätze fassen: